



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. III. Eröffnung des Reichs-Conclusi an die Chur-Bayrischen: Selbige bestehen auf Contentirung der Bayrischen Miliz: Die Reichs-Stände erachten sich de jure gar nicht schuldig der Miliz Satisfaction ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus.

Bayerischen Armée aber an den Bayerischen Crayß verwiesen werden sollte: gleichwohl in solcher Weise, daß die Stände in selbigen Crayßen über Proportion gegen andere Stände in den übrigen Crayßen, nicht graviret würden. Daß es auch dabey verbleiben möchte, solle durch eine Reichs-Deputation, sowohl mit denen Kayserlichen Plenipotentiaris als mit denen Chur-Bayerischen Abgesandten daraus geredet werden ic. Dieweil aber auch noch egllicher Catholischer Fürsten und Stände Gesandten vermahl zu Münster sich befinden; so solle das Reichs-Directorium selbigen andeuten, ihre Vota, congruo loco & tempore über diesen Punct einzubringen: im wiedrigen Fall sie gegen das jeto gemachte Conclusum ferner nicht gehöret werden sollten.

Das Provisional- Reichs-Conclusum super quæst. Quis? und Cui satisfaciendum? wird den Kayserlichen eröffnet.

Des Nachmittags wurde darauf die Deputation an die Kayserlichen Gesandten fortgesetzt, und zwar durch Chur-Maynz, Chur-Sachsen, Bamberg, Altenburg, Braunschweig-Zell, Nassau-Sarbrücken, Lübeck und Regensburg. Der Chur-Maynzische Lic. Wehl proponirte: Daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften in dem Articulo de Satisfactione Militiæ, die Quæstiones Quis? und Cui? dahin resolviret hätten, es solle, so viel die erste Frage betrifft, sich Niemand ausschließen, unter was Prätexte und Schein es auch immer geschehen wolle, darum, dieweil auch männiglich des Friedens zu genießen habe. Wegen der zweyten Quæstion hätte man fürnehmlich auf die Schwedische, wie auch die Kayserliche und Chur-Bayerische Armaden zu sehen. So viel dennoch die beyden letztern betreffe, wäre das Unvermögen des Heiligen Römischen Reichs so groß, daß, wann der Kayserlichen Armada mehr als der Oesterreichische, und der Chur-Bayerischen Armée mehr als der Bayerische Crayß assigniert würde, so könnte man mit der Schwedi-

schen Armada nicht zurecht kommen; dergleichen lebte man der Hoffnung, Ihrer Kayserlichen Majestät würden es also nicht rechnen, als eine ausländische Cron, sondern als ein Parer Patriæ, des Reichs Unkräfte beherzigen, und bey solchem der Stände Gutachten nicht allein acquiesciren, sondern es möchten auch sie, die Kayserliche Gesandten, denen Chur-Bayerischen zureden, damit es auch ihres Theils sein Bewenden dabey befielte. Es hätte aber die Meynung, daß die beyden Crayße gleichwohl nicht höher, als andere Crayße belegt werden sollten, und wäre nur dahin angesehen, daß denen wohlmeritirten bey gedachten Armaden in etwas Recompensation geschehen könnte. Inskünfftige würden sich Chur-Fürsten und Stände gegen die Römisch-Kayserliche Majestät dergestalt bezeigen, und Derselben unter die Armen greiffen, daß Ihre Kayserliche Majestät dero allerunterthänigste Devotion daraus zu verspüren haben würde ic.

Die Kayserliche Gesandten ließen sich dagegen vernehmen, es sey gefährlich, de Satisfactione Militiæ, vor Endschafft anderer Dinge, zu reden: Doch vernähmen sie gerne, und hätten es gegen Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu rühmen, daß man die Reflexion auch auf Deroselben Reichs-Armada genommen habe. Es wäre eine wichtige Sache, davon sie nothwendig mit denen Chur-Bayerischen Gesandten communiciren müßten: welches des andern Tages geschehen, und darauf ihre Resolution unverlangt erfolgen sollte. Sie könnten hingegen nicht verhalten, daß sie denen Schwedischen das Projectum Pacis, dem letztern Verlangen gemäß, und wie sie verhofften, nicht ohne Effect, ausgehändiget; Sie wollten auch noch alles dasjenige thun, was zu Beförderung des Friedens nur immer fürträglich seyn könnte ic.

Der Kayserlichen Antwort darauf.

§. III.

Eröffnung des Reichs-Conclusi an die Chur-Bayerischen.

Mittwochs den 3. Maji, wurde die, des vorigen Tags, an die Chur-Bayerische Gesandten beschlossene Deputation, um denselben das ausgefallene Reichs-

Conclusum in puncto Satisfactionis Militiæ, zu eröffnen, fortgesetzt. Weil man aber nicht pro dignitate Imperii zu seyn erachtete, daß man zu ihnen ins Quar-

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Quartier fahre, oder auch so viel Personen, als bey der Deputacion an die Kayserliche Gesandten, seyn sollten; so wurde solches alsbald durch den Chur-Mayntzischen Abgesandten Lic. Mehl, sodann den Chur-Sächsischen, den Bambergischen, Altenburgischen und Strassburgischen in dem Churfürstlichen Conclavi, da die Chur-Bayerischen sich ohne die Befanden, zu Weg gerichtet, nachdem die übrigen Churfürstlichen einen Abtritt genommen hatten. Der Inhalt der Proposition war, daß sie, die Chur-Bayerischen, wissen würde, was in puncto *Satisfactionis Militie quoad questiones: Quis? und Cui?* durch einen allgemeinen Reichs-Schluß gut befunden, und unter andern auch, aus vielen wichtigen Ursachen, wie wohl wieder eglischer Willen, Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, um Deromilirende vornehme Officirer in etwas zu bedencken, auf gewisse Masse, der Bayerische Crayß verwilliget worden wäre. Es trügen sämtliche Gesandtschaften das unterthänigste Vertrauen zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, Dieselbe würden, als eine vornehme Säule des Römischen Reichs, nicht allein das in Grund verderbte Römische Reich, und Sr. Durchlaucht Mit-Stände, anders als fremde, zu tractiren, gemeynet seyn, sondern auch consideriren, wie Sie durch Dero Armada, die doch gleichwohl von andern Ständen des Reichs Jahr aus Jahr ein vollständig unterhalten worden sey, ihre selbst eigene Lande conservirt, hierüber noch die Chur-Dignität, der Sie in die 300. Jahr nicht fähig seyn können, erlangt hätten; zu deren Behuff Chur-Fürsten und Stände so gar einen Eingriff in die Güldene Bull gethan; und hierüber so wäre Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die ansehnliche Landschaft der Ober-Pfalz erblich zugeschlagen worden: auch hätte man dieses alles zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Versicherung in die Reichs-Guarandie auf- und angenommen; Daraus dann erscheine, daß Se. Durchlaucht in lucro verliere, und verhoffentlich nicht begehren würde, von andern Ständen, die nichts lucrirt hätten, sondern deren Lande und Leute aufs äußerst ruiniret wären, etwas ferners einzutreiben &c.

Der Chur-Bayerische Abgesandter
Fünfter Theil.

D. Krebs, antwortete darauf sehr weitläufftig, so in summa dahin gieng: Ihr gnädigster Herr hätte nun in die 30. Jahr pro libertate & conseruatione Imperii Romani, theils in selbst eigener Person, und noch mit einer starcken wohl ausgerüsteten Armada, die hin und her habende Guarnisonen zu geschweigen, gefochten: immassen noch vor weniger Zeit in einem Jahr Sr. Durchlaucht Armada bey 3. unterschiedliche Feld-Schlachten sich männlich und ritterlich gebrauchen lassen; könnten derhalben nicht dafür halten, daß Se. Durchlaucht also abgewiesen werden, und eine solche vortreffliche Armada mit einem so wenigen zu contentiren seyn sollte. Ihre Churfürstliche Durchlaucht begehren mehr nicht, als 3. Crayße, nemlich den Bayerischen, Schwäbischen und Fränckischen, ungeachtet solche auf das äußerste ruiniret wären. Es wäre auch von Ihrer Kayserlichen Majestät also verwilliget; die Chur und Ober-Pfalz käme sie theuer gnug an, denn Se. Durchlaucht jährlich noch 74. Millionen verpensioniren müsten, die Sie dem Kayser und Reich zum besten aufgenommen hätten, da doch die Ober-Pfalz nicht 20000. fl. jährlich eintrüge; So hätte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Vorfahren die Chur-Dignität, vermöge des Pavischen Vertrages, zum wenigsten auf Alternation zugestanden; Die Assignationes wären meist von denen Soldaten verfressen, und das wenige Geld, daß dabey baar gefallen, mit sehr langer Hand, und doch bey weiten nicht erlectlich gereicht worden: denn seines Herrn Armatur jährlich ins Feld zu bringen, nicht etwa eglische Römischer Monath oder Sonnen Goldes, sondern Millionen erfordere; Schließlich wäre es eine Reichs-Armada, und würde derhalben vom Reich billig contentirt &c. Hierauf wiederholte der Chur-Mayntzische, Lic. Mehl, das vorige kürzlich, und der Chur-Sächsische führte an, wie sein gnädigster Herr Anno 1635. dem Römischen Kayser eine solche Armada ins Feld gelieffert, auch mit Land und Leuten dermassen nachgesezet habe, als vielleicht sonst keiner gethan: es würden aber doch Se. Churfürstliche Durchlaucht solches alles dem Vaterland zum besten endlich condoniren, wann nur andere sich auch zur Billigkeit bequemten &c.

Egggg

Der

1648.

Majus.

Welche aber
auf Contenti-
rung der Bap-
erischen Miliz
bestehen.

1648. Der Bambergische erinnerte im Discours: Jago hieß es, die Chur-Bayerischen Troupen wären Reichs-Völker, als man aber vor eglichen Monarchen Ihre Kayserliche Majestät um solche, als um Reichs-Völker, angesprochen, da wären es keine Reichs-Völker gewesen, sondern Jean de Werthsen darob zum Schelm gemacht worden; Es heiße auch im jüngsten Recess zwischen Kayserlicher Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, daß der Churfürst sich nur als ein *Socius conjungiri* wolle.

Man hatte von Seiten der übrigen

Reichs-Stände das Praesuppositum bey dieser Materie sonst festgesetzt, daß das Reich keinem einzigen Theil eine Satisfaction vor seine Miliz schuldig sey, weil diese Zeit des geführten langwährigen Kriegs ohnehin ihre Verpflegung aus dem Reich zum Ueberfluß gezogen hätten, welches der Oesterreichische Gesandte selbst in seinem letztern geführten Voto, alhier sub N. I. behauptet hatte, daher ihm nachgehends dieses sein Votum, öfters vorgebracht wurde, als die Kayserliche Gesandten so stark auf Satisfaction der Kayserlichen Miliz drungen.

N. I.

Votum Austriacum de Subscriptione §. Tandem omnes &c. & de Puncto Satisfactionis Militiae. Abgelegt im Fürsten-Rath, den 26. Aprilis 1648.

Oesterreich: Es würde gefragt, weil die Unterschreibung des §. Tandem omnes &c. und der Militiae Satisfaction Nichtigmachung, an dem Lauff der Tractaten hinderlich, was man zu thun habe, damit das Wesen nicht länger gesperrt und angehalten werde? Das erste läuft dem gewöhnlichen Modo tractandi zuwider, indem nichts in Deliberation gegeben worden, als mit Verwissen und Willen der Herren Kayserlichen Bevollmächtigten Commissarien, und mag diese Ordnung vielmehr ein Vorgriff genennet seyn, gleichsam wieder den schuldigen Respekt und Observanz der Herren Kayserlichen Gesandten, auch sich schier nicht wohl practiciren lassen, ohne Verunglimpfung derselben, sintemahl ihr Consens nicht concurrirer, sondern vielmehr ihre Contradiction; Inmassen ich dann auch wieder diesen Process, und wann im geringsten Ihre Kayserlichen Majestät oder Dero Erb-Haus präjudicialisches daraus entstehen möchte, bestermassen protestire, und dagegen vorbehalte, was Ihre Kayserlichen Majestät, von hohen Respekts wegen, gebühret, und Ihre Erb-Königliche und Landes-Fürstliche Jura von sich selbst, juris & facti, vorbehalten oder an die Hand geben, als in Dero eigenthümlichen Sachen, so da hieher nicht gehören, noch den Ständen des Reichs einige Cognition darüber gebühret; Mit diesem Vorbehalt siehet man gleichwohl nicht, was dieser §. auch nur quoad Modum für Consultation leyden mag, da allen bekandt, daß solcher aller Observanz und Ordnung nach, längsten hätte sollen unterschrieben werden, als nicht der geringste Theil Amnestiae des Principal-Puncts im ganzen Tractat. Es ist kein Zug noch Recht zu finden, womit solcher also könne zurück gehoben werden, es müste denn dieses Zug und Recht seyn, daß die Herren Schweden mit solchem Nagel ihrer Militiae Bezahlung durchstreichen wolten, und also nach ihrem Belieben heut eine Ordnung vergleichen; morgen wieder abthun: Sic volo, sic jubeo; Also, wenn man nur allein circa modum die Gedanken entbrechen will, so ist am Tage, daß nichts anders solle vorgenommen werden, als die Unterschrift dieses §. in welchem nicht allein das Kayserliche Interesse, sondern auch der Reichs-Stände, begriffen, und ex hac parte, scilicet der Reichs-Stände halber, vielleicht auf ein Reichs-Consultation qualificirer werden möchte; Solle man denn in §. selbst wollen einbrechen, in den Bau der vor einem Jahr aufgerichter, und in dasjenige Instrument bestättiget worden, auf welches Ratihabition die Cron Schweden und die Herren Stände Augspurgischer Confession am meisten gedungen, in krafft dessen auch, nechst dem gemeinen, auch ein jedes Privat-Interesse nach gutem Contento richtig gemacht worden, einig und allein mit Schaden Ihre Kayserlichen Majestät

1648. M. Jus.

Die Reichs-Stände erwachten sich de Jure gar nicht schuldig der Miliz Satisfaction zu geben.

Oesterreichisches Votum darüber.

1648.
Majus.

und Dero Hoch-Ibblichen Hauses Oesterreich an Land und Leute, und Uebernehmung großer Summen Geldes, wie ein jeder weiß, so wird man viel zu bedenken finden, ob nemlich solches sine nota ingratitude geschehen kan? Ob es der beständig con-
 stitirten Wahrheit gemäß, daß kein Stand dem andern im Voco an Land und Leuten, oder Vermögen, zu präjudiciren begehre? Ob Justitia leydet, dem Kayser und Ober-Haupt wieder die von aller Welt condemnirte Rebellen vorzustehen, oder solcher Justitiæ durch einige zweifelshafte Terminos eine wächserne Nase zu machen, solche zu biegen, wohin man will? Ob es ratione Status gemäß, daß Fürsten (da ein jeder in seinem Lande einen Monarchen repräsentiret) den Rebellen sollen beystehen, wieder ihren Herrn und Oberhaupt, da denen Monarchen und Souverainen nichts mehr in rerum natura zuwieder, als die Rebellen, ist? Ob es vor aller Welt zu ver-
 antworten, daß man um ausländischer und Privat-Leute willen, durch favorable Suffragia, das Vater-Land am Frieden hindern soll? Daß aber diese Leute Rebellen seyn, hat man aus allen Reichs Actis, auch aus der Herren Churfürsten zu Wühlhausen Erklärung, deswegen Ihrer Majestät aller Kosten und Schaden an ihnen zu erhohlen, zuerkennet worden, zu sehen, werden auch nach aller Welt Urtheil, für condemnirte, mit Leib und Leben verfallene Rebellen gehalten. In Summa, es haben diese auf kei-
 nen, weder Königlich, Chur- noch Fürstlichen Abwarnungen, von diesem Laster ab-
 stehen wollen, sondern es seyn die, so das Teutschland und eines jeden Herrn Principalen und Vaterland in solches Elend gestürzet haben: Und soll erst gar weißlich ge-
 than seyn, daß man sie jetzt zum Beschluß nach so vielen Jahren, als man nicht mehr an solche gedacht, aufs Theatrum herfür bringen, und den Actum zu schanden machen will. Es ist freylich fast die letzte Invention des Feindes, dadurch den Frieden ver-
 hindern kan, um so vielmehr, weil es eine Sache ist, darauf Kayserlicher Majestät Au-
 thorität (so man hiedurch hauptsächlich anzugreifen suchet) beruhet; wie will sich denn jemand sowohl de jure als facto unterstehen, die Hand darein zu schlagen; mit was
 Blimpff und Temperamenteen es auch immer geschehen möchte, so würde es doch ein
 solches Feuer anzünden, daß unser Friedens Werck dadurch verzehret werden kan: Denn
 wie wird dieses geschehen können, ohne Offension Ihrer Majestät, da den Potentaten
 nichts leichtlicher zu Herzen dringet, als wenn man ihr Cron und Scepter auch nur mit dem
 kleinen Finger anrühret; in den höchsten Sachen ist die geringste subtilissima. Was
 werden Ihre Kayserliche Majestät auf die Sinceration halten, so Derselben pro ob-
 tinendo cuiusvis Interesse geben worden, und zwar seyn solche Interesse noch nicht
 ausgegessen. Es scheint nur noch Materia parata zu seyn ad accipiendam for-
 mam, und bedarff noch des Kayser's Hülf, Autorität, Manutention und Assi-
 stenz zum ausmachen. Man hält aber nicht dafür, daß ein Gesandter nicht wohl wisse,
 daß diesem §. nicht besser abzuhelfen, als daß man einhellig zu Ihre Kayserlichen Maje-
 stät stehe, und den Herren Schweden ihren Unfug zuerkennen gebe; warum sie weder
 die höhere Amnestia, noch unreigenen Interesse willen den Frieden deshalb länger
 aufhalten solle, immassen man in puncto Autonomiæ, und andern gethan; und wol
 wissen, daß derer Werck gar nicht sey, sich anderer Rathschläge oder Interventionen sol-
 cher Privat-Leute anzunehmen, und dadurch die ganze Tractaten de novo zu vul-
 neriren; in solcher Hoffnung und treuherziger Warnung, wolle man à parte Oester-
 reich hier mit beschließen, und bey dem bleiben lassen, wessen sich Ihre Kayserliche Ma-
 jestät in §. pro administranda Justitia anerbotten haben.

Die andere Frage belangend, will man sich kürzlich über der Militiæ Satisfac-
 tion, allein præparatoriè vernehmen, und was darinn bedenklich zum bessern Nach-
 denken überlassen. Erstlich, gestehet man der Cron Schweden keine Schuldigkeit,
 außer so weit man sich neulich in Quæstionem An? eingelassen, und dabey man durch
 nachgesetzte Vorschläge zu stehen begehret: Hingegen aber die überaus große Satisfac-
 tion mit Pommern, Bremen und Wismar, sollte dem Verstande nach, so alle Stän-
 de dabey gehabt, dieses vacuum erfüllet haben. Man besehe das Schönbeckische
 Project, in welches sie gleichwohl sich secundum quid eingelassen, und wäre solche
 Schuldigkeit in rerum natura zu suchen gewest, wann es nicht überschritten hätten.
 Fünfter Theil. Ggggg 2 Weilm

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Weiln man denn ihnen nichts schuldig, so wäre zu sehen, wie man mit den kleinsten Schaden aus der Sache käme, auf welches Fundament die Militia, so jetzt auf dem Reichs-Boden stehet, angenommen, beschrieben und verbunden worden, nicht auf eine Monatliche ordentliche Bezahlung: Denn da würde von diesen ein ordentlich Muster-Platz auf 6. Wochen designiret, und neue Regimenter mit Solemnitäten ausgerichtet, der Articuls-Brieff vorgelesen, auf welchen sie beeidiget worden, alsdenn ddrfften sie von denen Bauren keine Hüner nehmen, hingegen die Bezahlung über 2. Monath ausbleiben. Bekannt ist es, und unleugbar, daß kein Soldat andersf angenommen nun viel Jahr hero, als nur summariter und auf grosses Versprechen, und wenig gehalten, unter den fremden Nahmen Recruiten gleich an den Feind Trouppen-weiß geführet, als wie das Vieh ins Schlacht-Haus, dahero verkauft mancher wissentlich sein Leben ums Lauff-Geld und zustehende Beute, lästet ihm das Lauff-Geld extraordinaire wohl bezahlen, und saget öffentlich heraus, er wisse wohl, daß ihm weiter nichts wird, als was er selber nimmt, und machts unter 1000. kaum einer anders, so lang er im Felde ist. Dieses ist alles, was der Feld-Herr ihm schuldig, und wenns denen Soldaten nicht mehr gefället, reisset er aus, gehet zum Feind hin und her, wie aus einem Tauben-Haus, und wo er höret, daß man das Geld giebet, oder in ein gut Land ziehet, stellet er sich fleißig ein, sagt, er sey gefangen worden, oder klaget sonst den Hunger an, und man hánget ihn nicht beschwigen, man fraget nicht, ob er Passporten habe, darum, weil man ihm kein Standt-Recht halten kan, ad normam juris militaris: Sollte man hiewieder mit Exempeln aufziehen, daß etwan ein armer Tölpel des Weges verfehlet, und am Galgen hangen blieben, ist es doch einer vor tausend, und gemeinlichen aus andern Umständen geschehen; Ist also wahr, daß der Soldat auf keinen beständigen Sold nach Kriege-Gebrauch und Ordnung angenommen wird, noch er darauf seinen Contract machet; sondern sie dienen um Lauff-Geld oder auf Frey-Beute, als wie ein anderer Sclav um Dienstbarkeit, mit dem einzigen Unterscheid, daß sie dieses Jugum mit Wissen, oder (mit ihrer Sprache) Durchgehen, von sich legen könnten. Diesemach thut die Cron Schweden dem Reich groß Unrecht, daß sie zehen Monath Sold vor einen Knecht begehren darff, denen sie selber nichts schuldig ist.

1648.
Majus.

Ich komm zur andern Division und sage, wer unter den Arméen gewohnet hat, der wird nichts mehr gehöret haben, als Lediglassung aus dieser Dienstbarkeit, und blossen ehrlichen Nahmen, diesen ruffen die armeligen Knechte mit Verlangen, und weiters nichts: Sollte man einem 5. oder 6. Florenen dazu geben, er würde es nicht lange behalten, weiln es so unverhofft herkommt; Sollte man diesen Ruff unter die Soldaten mit guter nachdruckender Auctorität kommen lassen, würden wenig seyn, die nicht die Hand um ihren Passport aufheben würden. Welche aber auf die Seite stehen und verbleiben, das würde der kleinste Hauffe seyn, und solche aufrührische Gefellen, die auch mit keiner Bezahlung zu contentiren, sondern mit andern scharffen Abrechnungen; Daß aber die Schwedischen die einfältigen Soldaten mit ausdrücklicher grosser Versprechung aufhalten, das geschieht nit in Meynung Friede zu machen, sondern das Reich vöblig auszuplündern, Fürsten und Stände unter ihren Flüssen zu halten, und ist eben die Haupt-Ursache, warum man zusammen setzen, und ein Ende dorten machen solle. Sintemahl man gleichwohl weder von den Kayserlichen noch Bayerischen und Eölnischen so grausame Versprechen und Animirung ihrer Soldaten hören thut.

Ich komme zur dritten Abtheilung, die berühret etwan auch einen gemeinen Knecht, vornemlich doch die Officierer vom ersten Plat, und was in dem General-Staab mit einläufft, die seyn in persuasione, daß sie gar einen ehrlichen Krieg, so lang die Schweden nur wollten, führen könnten, daß sie ihrem Chur- oder Fürsten, unter dem sie gehören, auch dem Vaterlande, Recht thun. Dahero wagen sie alles, und werden noch mit der Hoffnung, so ihnen die Schweden machen, per saxa per ignes geführet: wann solche vernehmen werden, daß das Reich vereiniget, causa belli civilis aufgehbet, ihre

Kris.

1648. Majus. Krieges-Dienste hinführo allein zu Unterdrückung des Vaterlandes, und ihre Leiber zum Grabe sollen gebraucht werden, ihnen zum üblen Nachklang und schwerer Verantwortung bey ihrem Landes-Fürsten und Herrn gereichen. Item, daß die Schweden ihnen das verdröste Geld nicht halten könnten, weil das Reich zu solchem sich nicht recht verstehen will: Nota diese einzige negativa cum constantia, ist das Mittel, dann solle man bald sehen, mit wem die Schweden ihre Martialische Furie ausführen, und was wir uns von ihnen zu fürchten haben. Sollten die Generals-Personen, Obristen und dergleichen, sich hoch beschweren wollen, könnte man sie erstlich fragen, und zwar einen jedweden: 1) Auf welche Bestallung er capituliret? 2) Wie lang er gedienet? 3) Wo er in Quartier gelegen? 4) Was er darinn empfangen, oder machen lassen? 5) Wie viel er Pferd auf der Streu gehalten, wie viel Wagen und Diener, nur allein auf seinen Staab und Leib? Dieses alles wird mehr anlaufen, als seine Bezahlung vermag. Und leglich 6) erwegen, wo er vor diesem Krieg gewesen, und jeso seyn will, und was er in Vermögen habe.

Dieses seynd die Mittel und Wege, die Schwedische Militiam gar auszu zahlen, und wenn man sie also brauchet, so wird man mit der Kayserlichen und Bayerischen desto leichter abzunehmen haben, viel Millionen ersparen, den Frieden schleunig erlangen, und den ewigen Spott verhüten, so aus dieses Friedens Bezahlung der Posterität überbleibet. Wird mans nicht thun, und die Schweden noch ferner so zärtlich auf den Händen tragen, solle man herfür suchen, ob noch Silber oder Gold in Teutschland zu bekommen, und so zusammen treiben alles Vieh, Schaaf, Röß und Kühe, und diesen Defensoribus patriæ libertatis mit auf dem Weg geben; aber es ist mit ihnen allein nicht gethan; Audiatur & altera pars. Die Kayserlichen Soldaten und ihre scederati seyn auch Leute, sit inter omnes & singulos æqualitas exacta & mutua; Quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum; wie man erst vor wenig Tagen selbst constituirer und geordnet hat. Dieses ist dasjenige Mittel, die Cron zu stillen, das Reich zu versichern, und die armen Leute zu entledigen; mit tractiren wird man alle Wände voll schreiben, und doch zum Ende nicht gelangen, man muß gehdrer massen die Armeeen contraminiren auf einer Seite, und auf der andern die Herren Plenipotentiarios Suecicos, mit einmütigen Reichs-Conclusis oppugniren, und darauf beständig verharren, so wird bald ein anderer Stand im Reich seyn, und nicht ein Nachbar den Potentaten sagen, jetzt gehen den Teutschen die Augen wieder auf, und erwachen aus dem tieffen Schlaf, darinnen sie viele Jahre gelegen. Den Schweden selbst werden die Augen aufgehen, sich selber wieder erkennen, und zu justificiren wissen, ihre Begierlichkeiten einzäumen, und befinden, daß bey solcher Opposition nicht gut sey, mit dem Glück weiters zu scherzen. Cujus constantia alia non est, quam ipsa inconstantia.

Damit man aber bey dem Worte bleibe, eine billige Bezahlung zu thun, circa quaestionem An? und aber durch so viel Ceremonien oder Respect gegen den Schweden, die Wahrheit also zurück halte, daß dadurch der Muth dieses unbilligen Postulats immer mehr wachse, dem Reich aber der letzte Herg-Stoß gegeben würde, daß durch diesen Friedens-Schluss der arme Land-Mann, so biß auf das äußerste erschöpffet, nicht gar den letzten Bluts-Tropffen heraus schweissen, seiner übrigen Substanz beraubet, und den Athem seines Lebens nicht mehr behalten könnte. So wäre vonndthen, daß

- 1) Die Stände steif und fest zusammen halten.
- 2) Von dieser Satisfaction, Cui & Quid & Quomodo, einigen Discours oder Condition nicht annehmen, biß alles übrige vollkommenlich verglichen.
- 3) Daß alsdann nach der Herren Kayserlichen Project, so als eine mit denen abgeredete Sache, billig bleiben sollte, juxta §. Imprimis deputentur Commissariis Sr. die Armee im Reich ausgetheilet, darob sich die Schwedischen nicht beschwehren

1648.
Majus.

ren könnten, weilen die Kayserliche, Bayerische und andere, eben so wohl Ehren werth seyn, als sie, und sich hierüber nicht beschwehren werden. Auch die Schweden alsdann vor keine Feinde mehr zu halten, sondern mit gleicher Interims-Verpflegung, und folgender Bezahlung, als die andern, gehalten werden sollen.

1648.
Majus.

4) Alsdenn kan man sich mit einem Regiment nach dem andern, in Abrechnung oberständener massen einlassen, durch Kayserliche Reichs- und Schwedische Commissarios, defalcatis defalcandis, dasjenige bey der Schwedischen Armee vornehmen, was sich nach Kriegs-Gebrauch gebühret, nemlich, gleichwie der Soldat mehrers nicht fordern kan, als seinen Sold, und was er darüber empfangen, eingenommen oder genossen, abziehen lassen muß, so wird es endlich bald mit einem Regiment nach dem andern gethan seyn. Wie diejenigen, welche dergleichen Munster- oder Abrechnungen gehalten, mir leichtlich beyfallen und glauben werden, und die Erfahrung etlicher Millionen (so man allein aus dem allerwärmsten Schweiß und Blut zum Valer erpressen solle) einer solchen Mühsaltung wohl werth.

5) Würden die Schweden dieses Anerbieten verwerffen, und nur par force geschwind etliche Millionen haben wollen, und die Regimente nicht absonderlich zu billiger Raifon kommen lassen, so ist es eine offenbare, von ihnen selber wieder das Reich an die Hand gebende Meutenation, und bezeugen dadurch, daß ihre Actionen unbilliger seyn, als die, so sie vorgeben, durch ihre gerechte Christliche Waffen, in billigen Standt zu setzen, denn sie geben nicht allein ihrer Armada, sondern auch der Kayserlichen Anleitung, beyammen zu bleiben, und mit Gewalt durchzubringen, was sie in billiger Rechnung nicht getrauen zu erhalten; und diese Tyranny desto größer, daß auch ein oder ander Regiment, Officirer oder Soldat, der sich mit seinem Abchiede gerne contentiren wollte, in dieser aufrührischen Noth verharren, und den letzten Blutes Tropfen seines eigenen Freundes heraus pressen muß.

6) Sollten die Schweden vorwerffen, was ihre Soldaten aus des Feindes Land bekommen, das sey de bonne prise, und in keine Bezahlung zu nehmen. Wohlan, so müßten sie ihre Feinde benennen, und consequenter erklären, daß dieselbe des Kayfers und seiner Assistenten Feind auch gewesen seyn; So würde Ratio mit bringen, daß es diesen auch de bonne prise gelten solle, was sie von jenen bekommen haben, und bleibet man abermahls in gleichem Stande zur Abrechnung qualificeiret; Es würden sich aber wenig Stände befinden, so sich solcher gestalt wieder den Prager- und Regenspurger- hoch- bethurten Friedens- Schluß, des Kayfers Feind zu seyn, bekennen werden.

7) Es ist aber doch nicht billig, daß sie sich mit solcher Prife (so sie unendlicher, ja barbarischer Weise genommen und erpresset haben, mehrentheils unter dem Prætext sich eingedrungen, als wenn sie Freund, Schützer und Beschirmer der Stände wären) sollen bereits oder bis auf hundertfältig mehr, als ihren ordentlichen Sold, bezahlt gemacht haben, und jetzt erst eine weitere Bezahlung, nicht allein von ihren gemeldten angegebenen Feinden, sondern auch ihren Freunden, (weil die ganze Summen ohne Unterscheid vom Reich zusammen geschossen) erheben sollten.

8) Gestalt auch etliche Stände gar nicht lang in Prædicat ihrer Feinde blieben, sondern sich accommodiret, viel grosse Summen Goldes ihnen pro Amnestia & redimenda veta bezahlet, bey welchem allem die prætextirte Freundschaft kein Standt haben können, und was etwan die Neutralitäten, Armistitia, oder Protectionen, mit sich gebracht, jedoch aufs schärfste geplündert und ausgezogen worden. Man wolle diese circumstantias wohl consideriren, die Schweden werden damit sehr convinciret.

9) Ein anders ist, was sie mit Feld-Schlachten, stürmen, auf Parttheyen und Ren-

1648. Rencontres bekommen, dessen sie am Sold nichts zu entgelten haben: Was sie aber vor Schaden im Reich gethan, auch nur auf ihrer Freunde Güthern an Raub und Brand vor Excessen verübet haben, da bringet der Christen Kriegs-Recht mit, daß ihnen solches an Sold abgezogen werden solle: Diese Gegen-Forderung allein, wird ihren Anspruch, nach der Obristen und Regiments-Capitulation, wo nicht übertreffen, doch vergleichen und auslöschten, und mögen sie wol von einer Discretion sagen, daß man solches nicht begehret einzumahnen. Dem diese Reconvention solle man allein zum Stich-Blat halten, wenn man in die Abrechnung (so doch nicht wohl zu glauben ist) viel oder wenig wird schuldig bleiben: Denn ob schon die Generalen und Obristen viele wunderliche Rechnungen auf die Bahn bringen, so hat man sich daran nicht schrecken zu lassen, vermittelst dieser Gegen-Reconvention: Als zum Exempel, wo sie logiren, nehmen sie kein Hofs aus dem Wald oder Feld, zu feuren, sondern brechen das Dorff ab, und gehen morgen davon, lassen brennen, was noch aufrecht stehet; soll man diese Schnitt gegen einer unbilligen Rechnung auf die Bahn bringen, und zu reconciren haben.

1648.
Majus.

10) So man anders thut, und von dieser unvorgreiflichen, oder dergleichen Nichtschmuh abweicht, oder sich verdringen lässet, muß der Teutsche Mann verspottet werden, von welchen sonst, als dem Römischen Reich, disciplina militaris entsprungnen ist, oder Auctorität genommen hat: Es muß sich leicht ins künfftige ein Krieges-Heer wieder dasselbige empören, weil man so guten Marck findet, ihrer Unterthanen Schweiß hinzugeben. Den Unterthanen muß dieser Herzens-Stoß unanimi passione weher thun, als was die zuvor von des Feindes Gewalt gelitten haben, angesehen, daß dieser Schade an statt verhofften Trostes durch der Stände einwilligen, (wo nicht eigenen Willen) ihnen zugefügt wird.

11) Und ist man nicht gesichert, daß man hiedurch den Soldaten aus dem Gewehr bringen wird, welches nimmermehr mit dem geschicht, daß man alles thut, was der Soldat begehret, sondern dadurch angereizet wird, in infinitum zu begehren, und doch nimmer content zu seyn.

12) Wenn denn dieser Modus solvendi aller Vblecker-Recht gemäß ist, und zumahl die äußerste Armuth der armen Unterthanen ein anders nicht schwächet, (so man anders von ihnen, wieder das Vertrauen, so sie in die väterliche Sorge dieser Tractaten setzen, nicht vor ungerecht wolle beschreyet werden) auch die Ehr und Reputation des Römischen Reichs, daß man mit einer so schändlichen Sache den Frieden beschließen sollte, es nicht zuläßet, so wolle man billig darauf beharren, und Standt vor Standt, Mann vor Mann stehen, ist kein Zweifel die Schweden dem Reich hierinn auch defeciren würden.

13) Zum Beschluß giebt man zu Bezeugung rechter Unpartheylichkeit zu bedencken: Ob nicht alsobald unsere Herren Principalen zu erinnern wären, unverlängt bey ihren Herrschafften und Aemtern, Verzeichniß aufsetzen zu lassen, was seit Anno 1630. ein jedes Land erlitten, wie, durch wem, mit was Ordinanz, Manier, aus was Ursachen und wem? Alles umständlich anhero zu schicken, damit man also den Unfug dieses Begehrens handgreiflich vor Augen legen könnte, und dem Werk ein Anfang gemacht würde, daß man nicht erst drey Monath nach geschlossenen Frieden zu bringen dörffte, und würde sich die erforderte Summa Geldes desto leichter finden können, da glaublich ist, daß mancher hoher oder niederer Officirer, ja ganze Regimente oder Compagnien, deren doch wenig seit Anno 1630. mehr vorhanden seyn werden, sich nicht würde sehen lassen dörffen, wann ihnen also vor Augen geleyet würde, was, wo und wenn er dieses oder jenes geschadet; Es würde es mancher nicht mehr wissen, und schier nicht glauben wollen, ja sich selber schämen, sein eigen Richter seyn, daß er nichts zu fordern haben, und noch wohl froh seyn, wann er mit Ehren behalten möchte, was er bekommen hat: und würde mir nicht mangeln, diesem alsobald etliche Exempel

1648. Exempel zu geben, wenn es nicht einem jeden bekandt wäre; Ja wer weiß, was die Schwedischen Herren Plenipotentiarii auf solche ocularem demonstrationem quasi recrudationem vulneris, vor einen morsum conscientiae empfinden, und selbst mit den Ständen helfen den gimpflichsten Weg- und Ausweisung des unersättlichen Soldaten ergreifen, und dero Cron Schweden Ehr und Reputation, umb solcher Privat-Personen und gemeiner verlauffener Soldaten willen, in solchen Nachklang nicht bringen, daß alle Posterität im Reich mehr einen Abscheu vor ihrer Nachbarschaft als einiges Vertrauen zu ihrer Hülffe oder Beystand ins künfftige machen könne.

Streit über die Bekleidung der Reichs-Deputation.

Desselben Nachmittages, als die Kayserlichen Gesandten, die Reichs-Deputirten zu sich erforderien, um über den Militien-Punct sich weiter mit ihnen zu besprechen, ereignete sich ein Disputat über die Bekleidung der Reichs-Deputation, gestalten die Chur-Brandenburgische Gesandten, *Wesenbecius* und *Fromhold*, nach Absterben des *Marggräfflich-Brandenburg-Culmbachischen* Gesandten, *Johann Müllers*, die beyden Fürstlichen *Vota*, wegen *Culmbach* und *Dnolzbach* zu führen, bevollmächtigt wurden, sich auch dieser wegen, bey dem Reichs Directorio gehörig legitimiret hatten. Weil nun bishero der *Braunschweig-Zellische* Gesandte, *D. Langenbeck*, denen Engern Reichs-Deputationen, bey dem gegenwärtigen Congress, allzeit mit beygewohnt hatte; So prætendirten jeso die Chur-Brandenburgische Gesandten, die Präcedenz vor dem *Braunschweig-Zellischen* bey solcher Berrichtung, weil *Brandenburg-Culmbach* den Vorsiß hätte. Daru-

§. IV.

ber denn ziemliche Weitläuffigkeiten entstanden, und zugleich die Frage aufgeworffen wurde, „Ob ein geborger Gesandter, den Vorsiß, wegen eines übertragenen vorstimmenden *Voti*, vor denenjenigen, welchen er bishero nachgeseffen, behaupten könne?“ wo von unterschiedliche Meynungen, in der Anlage sub N. I. zu lesen sind: Ein mehrers aber in folgendem §. VII. vorkommen wird.

Unterdessen behauptete der *Braunschweig-Zellische* die Possession bey solchem Actu Deputationis, und stellten die Kayserliche Gesandten den Deputirten vor, wie zu Satisfacirung der Kayserlichen *Soldatesca* ein mehrers, als der bloße Oesterreichische Crantz, ausgesetset werden müste, nach breitem Inhalt der angezogenen Beplage.

Im übrigen wird das bishero angeführte, durch die anliegende Relation sub N. II. noch mehr bestätigt.

N. I.

Extractus des Sachsen-Altenburgischen Diarii, d. d. 3. Maji 1648.

N. I.
Extract Altenburgischen Diarii.

Nachmittage kam der Chur-Mannische Secretarius, und sagte, die Herren Kayserlichen hätten begehret, es solten die Reichs-Deputirte um 3. Uhr zu ihnen kommen. Nun wüßten die Herrn Chur-Mannischen zwar wohl, daß der *Zellische* Gesandte, Herr *Langenbeck*, der Deputation des vorigen Tages mit beygewohnt, es wäre aber von denen Chur-Brandenburgischen Gesandten, die jeso das *Culmbachische* *Votum* führen, nomine *Culmbach* & *Dnolzbach*, als Vorsißenden, dawider protestiret worden. Sie, die Chur-Mannischen bäten, der von *Thumshirn* möchte sich allein einstellen, damit es zwischen denen andern beyden Gesandtschaften keinen Disputat abgebe. Welcher darauf zur Antwort gabe, er stellet es dahin, was wegen *Culmbach* wäre protestiret worden. Nachdem aber bey dieser jetzigen Deputation die Antwort bey denen Herren Kayserlichen auf das gestrige Vorbringen geholet werden solte,

1648.
Majus.

Ob ein nachsichender Gesandter, wegen Übertragung eines vorstimmenden *Voti*, den Vorsiß behaupten könne?

Zur Kayserlichen Militie Satisfacirung wird mehr als der Oesterreichische Crantz begehret.